

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Konstanz zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 durch Erlass eines Alkoholverbotes im öffentlichen Raum und einer Maskenpflicht bei Beerdigungen**

Das Landratsamt Konstanz erlässt, nach vorheriger Beteiligung der Ortspolizeibehörden des Landkreises, gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 HS. 1 und 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Alkoholverbot im öffentlichen Raum

Der Konsum und der offene Ausschank von Alkohol an öffentlichen Orten ist im gesamten Landkreis Konstanz verboten.

2. Erweiterung der Maskenpflicht

Bei Beerdigungen müssen Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr eine nichtmedizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus nachweisbaren medizinischen Gründen oder sonst zwingenden Gründen unzumutbar ist.

Ausgenommen sind die Personen, die an der Gestaltung der Zeremonie aktiv mitwirken, während ihres Beitrags (z.B. Pfarrer, Trauerredner).

Ein zu den Seiten geöffneter Spuckschutz (Face-Shield) ist keine gleichwertige nicht-medizinische Alltagsmaske.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und ist bis einschließlich zum 9. Januar 2021 befristet.
4. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Konstanz zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. November 2020 wird aufgehoben.
5. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

## **Begründung:**

Rechtsgrundlage ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6a IfSGZustV und § 35 Satz 2 LVwVfG. Danach trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen die insbesondere in § 28a Abs. 1 und in den §§ 28 bis 31 IfSG genannten Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Konstanz ist für den Erlass der Verfügung zuständig, vgl. §§ 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV, 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i.V.m. 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG). Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustVO – Überschreiten des Schwellenwerts von 50 neu gemeldeten SARSCoV-2-Fällen pro 100.000 Einwohnern in den vorangehenden sieben Tagen (7-Tages-Inzidenz) – nach § 1 Abs. 6c IfSGZustVO festgestellt.

Die Landesregierung hat bereits mit Verordnung vom 23. Juni 2020 in der jeweils gültigen Fassung (CoronaVO) auf Grund von § 32 i.V.m. den §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 angeordnet. Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO können die zuständigen Behörden aber weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen erlassen.

Sowohl das in der Allgemeinverfügung geregelte Alkoholverbot als auch die Maskenpflicht stellen Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 28a Abs. 1 Nr. 2 und 9, 28 Abs. 1 IfSG dar.

### Zu Ziffer 1:

Das Verbot aus Ziff. 1 stellt ein geeignetes Mittel dar, um eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern. Es limitiert die Zahl der möglicherweise infektiösen Kontakte über die Verbreitung von Aerosolen, indem Gruppenbildung zum Zwecke oder aus Anlass des Alkoholkonsums verhindert wird. Das in dieser Allgemeinverfügung angeordnete Alkoholverbot reduziert somit die unbemerkte Übertragung infektiöser Tröpfchen – gerade durch asymptomatische oder mild erkrankte Personen – und trägt dazu bei, die Ausbreitung der SARS-CoV-2-Krankheit zu verlangsamen und dadurch letztlich auch die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Ein gleich geeignetes, aber weniger belastendes Mittel ist nicht ersichtlich. Insbesondere hätte ein bloßes Verbot des offenen Ausschanks z.B. an Glühweinständen oder des Konsums von Alkohol nur an bestimmten Orten nicht dieselbe Wirkung. In diesen Fällen bestünde weiterhin die Möglichkeit, eigene alkoholische Getränke gemeinsam in der Öffentlichkeit zu konsumieren, bzw. es könnte lediglich zu einer Verlagerung des Konsums von Alkohol sowie der damit ggf. verbundenen Gruppenbildung auf Örtlichkeiten kommen, die vom Verbot nicht erfasst sind. Das umfassende Alkoholverbot in der Öffentlichkeit ist daher auch erforderlich.

Schließlich ist das in Ziff. 1 angeordnete Alkoholverbot verhältnismäßig im engeren Sinn. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

In jüngster Zeit hat Alkoholkonsum zur wiederholten Missachtung von Abstandsregelungen und Gruppenbildungen der Konsumenten geführt. Insbesondere einzelne Alkoholausschankstellen wie z.B. Glühweinstände führen häufig zu Menschenansammlungen unter Missachtung der Mindestabstände und tragen damit zu einem diffusen Infektionsgeschehen bei.

Die enthemmende Wirkung des Alkohols verstärkt die Wahrscheinlichkeit einer unbesonnenen Überschreitung der geltenden Regelungen zum Infektionsschutz. Mit erhöhtem Alkoholpegel kann eine aufgeheiterte Stimmung mit lautem Sprechen und Singen einhergehen; hierdurch wird das Risiko einer Tröpfcheninfektion – auch unter freiem Himmel – begünstigt. Alkoholisierte Personen zeigen sich darüber hinaus oftmals uneinsichtig gegenüber den notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen. Zusätzlich soll durch die Maßnahme verhindert werden, dass die in der CoronaVO angeordneten Beschränkungen wie das Verbot von privaten Feiern oder die Schließung von Gastronomiebetrieben und Vergnügungsstätten durch Verlagerung von Aktivitäten in den öffentlichen Raum umgangen werden.

Die genannten Gründe überwiegen die mit dem Alkoholverbot im öffentlichen Raum verbundenen Beeinträchtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit der betroffenen Konsumenten sowie in die Berufsfreiheit der Ausschenkenden. Dies auch schon deshalb, weil die aktuelle CoronaVO den Aufenthalt außerhalb der Wohnung zum Zweck des Alkoholkonsums ohnehin verbietet und Ansammlungen im öffentlichen Raum ganz unabhängig vom Alkoholkonsum weitestgehend untersagt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. Dezember 2020 beschlossen haben, den Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ab dem 16. Dezember deutschlandweit zu unterbinden.

#### Zu Ziffer 2:

Die Pflicht aus Ziffer 2 stellt ebenfalls ein geeignetes Mittel dar, um eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern. Sie limitiert die Zahl der möglicherweise infektiösen Kontakte über die Verbreitung von Aerosolen; dies ist nach den Erkenntnissen des RKI durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erreichbar. Die Maskenpflicht bei Beerdigungen reduziert die unbemerkte Übertragung infektiöser Tröpfchen – gerade durch asymptomatische oder mild erkrankte Personen – und trägt dazu bei, die Ausbreitung der SARS-CoV-2-Krankheit zu verlangsamen und dadurch letztlich auch die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Ein gleich geeignetes, aber weniger belastendes Mittel ist nicht ersichtlich; die Maskenpflicht bei Beerdigung ist daher auch erforderlich.

Schließlich ist die Maskenpflicht bei Beerdigungen verhältnismäßig im engeren Sinn. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Auf Beerdigungen steht die Trauer um einen verstorbenen Menschen im Mittelpunkt. Das damit verbundene Bedürfnis nach Trost und Nähe führt zur Gefahr der Unterschreitung des Mindestabstandes. Zudem sind auf Beerdigungen eine Vielzahl an Menschen über einen längeren Zeitraum hinweg anwesend. Diese Personen zählen oft altersbedingt zu den vulnerablen Gruppen und müssen daher verstärkt vor Ansteckungen geschützt werden. Dies ist durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung möglich. Gleichzeitig ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes eine relativ geringfügige Beeinträchtigung des Einzelnen in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit. In vielen anderen Bereichen des öffentlichen Lebens ist sie unter den aktuellen Pandemiebedingungen längst Normalität und dient gerade dazu, die Bewegungsfreiheit im öffentlichen Raum weitest möglich zu erhalten. Einer gewissen Unannehmlichkeit durch das Tragen der Maske stehen dabei erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber.

Zu Ziffer 3:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und entfaltet zeitgleich ihre Wirksamkeit. Die Allgemeinverfügung ist – ebenso die aktuelle CoronaVO des Landes – bis zum 9. Januar 2021 befristet und wird regelmäßig einer erneuten Risikoeinschätzung unterworfen.

Zu Ziffer 4:

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 30. November 2020 ist angezeigt, da die dort enthaltene Regelung nunmehr in dieser Allgemeinverfügung übernommen und bis zum 9. Januar 2021 verlängert ist.

Zu Ziffer 5:

Diese Verfügung ist aufgrund gesetzlicher Regelung nach § 16 Abs. 8 IfSG und § 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten somit keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz Widerspruch eingelegt werden.

**Hinweis**

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt.

Konstanz, den 14. Dezember 2020



Philipp Gärtner

Erster Landesbeamter